



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 68-72)**

Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der §§ 53–60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.**

Ordnungsnummer

Datum 23.10.1849

[S. 68] **Art. 1.**

Die §§ 53–60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung lauten in Zukunft folgendermaßen:

Regierungsrath.

§ 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§ 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus. Die größere Hälfte fällt jeweilen unmittelbar nach der Integralerneuerung des // [S. 69] Großen Rathes in Austritt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 55. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von 2 Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

§ 56. Im Regierungsrath und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwager.

§ 57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesummte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet, deren Zahl und Geschäftskreis das Gesetz bestimmt.



Die Direktionen stehen vorherrschend in einer // [S. 70] vorberathenden und vollziehenden Stellung zum Regierungsrathe. Es kann ihnen jedoch durch die Gesetzgebung auch eine entscheidende Befugniß innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden.

Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt.

Steht einer Direktion eine entscheidende Befugniß auch für Gegenstände von größerer Wichtigkeit zu, so sollen für die Erledigung solcher Geschäfte dem Direktor noch zwei andere Mitglieder des Regierungsrathes beigegeben werden.

Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor sowohl zur Erledigung als auch zur Vorberathung wichtigerer Gegenstände ein Erziehungsrath beigeordnet.

Dem Gesetze ist es vorbehalten, einzelnen Direktionen für Gegenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, nöthigenfalls stehende Kommissionen beizugeben.

Der Regierungsrath bestellt aus seiner Mitte die Direktionen und wählt die stehenden Kommissionen.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, soweit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden, Aufsicht, und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Seine Kanzlei bestellt er selbst. // [S. 71]

§ 58. Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigung des Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Strafklagen von Amts wegen bei den Gerichten anzuheben und zu betreiben hat. Die nähern Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu.

§ 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Kirchenrath.

§ 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreivorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.



Erziehungsrath.

§ 70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schul- // [S. 72] anstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung, ist innerhalb der in § 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. Die. Organisation des Erziehungswesens und insbesondere der Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 2.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben wohnenden Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]